

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2024 (MüABl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Müllbehältern“ durch das Wort „Behältern“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung von Behältern (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) und h) bis k) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für:

a)	80 Liter-Behälter	341,64 Euro
b)	120 Liter-Behälter	439,92 Euro
c)	240 Liter-Behälter	739,44 Euro
d)	770 Liter-Behälter	1.935,96 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	2.603,64 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	8.498,88 Euro

g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	9.506,64 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	10.512,84 Euro

”

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	177,84 Euro
b)	120 Liter-Behälter	230,88 Euro
c)	240 Liter-Behälter	382,20 Euro
d)	770 Liter-Behälter	1.021,80 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	1.416,48 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.768,88 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.310,20 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	6.853,08 Euro

“

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	6,57 Euro
b)	120 Liter-Behälter	8,46 Euro
c)	240 Liter-Behälter	14,22 Euro
d)	770 Liter-Behälter	37,23 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	50,07 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	163,44 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	182,82 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	202,17 Euro

“

dd) In Satz 7 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wertstofftonnen“ durch das Wort „Wertstoffbehälter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a)	80 Liter-Behälter	248,04 Euro
----	-------------------	-------------

b)	120 Liter-Behälter	321,36 Euro
c)	240 Liter-Behälter	539,76 Euro
d)	770 Liter-Behälter	1.404,00 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	1.890,72 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.293,08 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.193,20 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	7.090,20 Euro

”

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	127,92 Euro
b)	120 Liter-Behälter	168,48 Euro
c)	240 Liter-Behälter	279,24 Euro
d)	770 Liter-Behälter	736,32 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	1.021,80 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.592,68 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	4.113,72 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.625,40 Euro

”

dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	4,77 Euro
b)	120 Liter-Behälter	6,18 Euro
c)	240 Liter-Behälter	10,38 Euro
d)	770 Liter-Behälter	27,00 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	36,36 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	101,79 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	119,10 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	136,35 Euro

“

ee) In Satz 8 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „151,54 Euro/t“ durch die Angabe „177,06 Euro/t,“ und die Angabe „199,86“ durch die Angabe „202,31“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart		Tagessatz
a)	Absetzcontainer	1,80 Euro
b)	Abrollcontainer	2,55 Euro
c)	Preßcontainer < 12 m ³	10,90 Euro
d)	Preßcontainer > 12 m ³	17,10 Euro

”

cc) In Satz 3 wird die Angabe „22,56“ durch die Angabe „26,00“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papierabfällen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Behälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) und h) bis k) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	0,60 Euro
b)	240 Liter-Behälter	1,08 Euro
c)	770 Liter-Behälter	2,79 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	3,69 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	15,39 Euro

”

bb) In Satz 2 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	17,16 Euro
b)	240 Liter-Behälter	29,64 Euro
c)	770 Liter-Behälter	76,44 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	104,52 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	521,04 Euro

”

dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	31,20 Euro
b)	240 Liter-Behälter	56,16 Euro
c)	770 Liter-Behälter	145,08 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	191,88 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	800,28 Euro

”

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Bioabfällen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Behälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	4,02 Euro
b)	240 Liter-Behälter	7,08 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	58,92 Euro

”

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	107,64 Euro
b)	240 Liter-Behälter	188,76 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	1.989,00 Euro

”

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	209,04 Euro
b)	240 Liter-Behälter	368,16 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	3.063,84 Euro

”

dd) In Satz 4 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt

1. am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von

a) brennbaren Materialien	pro 1000 kg bzw. 1 t	177,06 Euro
	Mindermengenauschale (<200kg)	26,00 Euro
b) für die Anlieferung von brennbaren Gemischen welche mehr als 50 % HBCDD- haltige Dämmmaterialien enthalten	Pro 1000 kg bzw. 1 t	1.200,00 Euro
	Mindermengenauschale (<200kg)	240,00 Euro

2. am Entsorgungspark Freimann für die Entsorgung von

a) Asbest und sonstigen Deponieabfällen	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 327,92 Euro
	Mindermengenauschale (<200kg)	bis 30.06.2026 49,19 Euro
b) Mineralwolle	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 493,73 Euro
	Mindermengenauschale (<200kg)	bis 30.06.2026 74,06 Euro
c) Asbest und mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien Klasse II gelagert werden können und untertage oder auf Sonderdeponien deponiert werden müssen (außer Mineralfaserplatten im Sinne von d)	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 1.592,72 Euro
	Mindermengenauschale (<200kg)	bis 30.06.2026 238,91 Euro
d) Mineralfaserplatten, die nicht auf Deponien Klasse II gelagert werden können und untertage deponiert werden müssen	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 969,85 Euro
	Mindermengenauschale (<200kg)	bis 30.06.2026 145,48 Euro

3. an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 für die Entsorgung von

a) Asbest und sonstigen Deponieabfällen	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 297,92 Euro
	Mindermengenauschale (<400kg)	bis 30.06.2026 89,38 Euro
b)	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026

Mineralwolle		463,73 Euro
	Minder mengenpauschale (<400kg)	bis 30.06.2026 139,12 Euro
c) mineralfaserhaltige Dämmplatten	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 935,93 Euro
	Minder mengenpauschale (<400kg)	bis 30.06.2026 280,78 Euro

Das Müllgewicht wird grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen festgestellt.

Kosten, die im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) anfallen, trägt die bzw. der Abfallerzeuger*in.“

h) In Absatz 10 wird die Angabe „8,00“ durch die Angabe „9,00“ ersetzt.

i) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Für die Mitnahme von Abfällen, die neben oder auf die Behälter gestellt werden (sogenannte Beistellungen) oder durch Überfüllung über die Behälterkante hinausragen und nicht in die vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Kunststoff-Müllsäcke (§ 5 Abs. 11 der Hausmüllentsorgungssatzung) eingegeben wurden, werden der bzw. dem Gebührenschuldner*in Gebühren nach der Zahl der Kunststoff-Müllsäcke berechnet, die zum Verladen notwendig wären. Dies gilt im Falle von Beistellungen unabhängig davon, ob die Behälter voll sind oder nicht. Der Stadt bleibt es unbenommen, die Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.“

j) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(12) Für fehlbefüllte Wertstoffbehälter beträgt die Gebühr für:

a)	120 Liter-Behälter	13,70 Euro
b)	240 Liter-Behälter	22,99 Euro
c)	770 Liter-Behälter	60,24 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	81,02 Euro
e)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	224,28 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	264,51 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	295,89 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	327,21 Euro

“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter auf Antrag gereinigt, beträgt die Gebühr:

a)	für jeden 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	24,00 Euro
b)	für jeden 770 l- und 1.100 l-Behälter	74,00 Euro

“

k) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalenderjahres wird jeweils pro Antrag
für 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter 15,09 Euro,
für 770 l- und 1.100 l-Behälter 30,19 Euro
berechnet.“

l) In Absatz 14 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“, die Worte „Umleerbehälter von 80 l bis 240 l“ durch die Worte „80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter“ sowie die Worte „Umleerbehälter von 770 l bis 1.100 l“ durch die Worte „770 l- und 1.100 l-Behälter“ ersetzt.

m) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme des Vollserves 15plus werden je Behälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:

Behältertyp/Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 – 120 m
a) 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	1,97	3,94	5,92
b) 770 l- und 1.100 l-Behälter	3,94	7,89	11,83

n) Absatz 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „48,00“ durch die Angabe „55,00“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Einbau eines Schwerkraftschlosses in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt
für 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter pro Behälter 136,00 Euro,
für 770 l- und 1.100 l-Behälter pro Behälter 177,00 Euro.“

o) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Müllgroßbehälter (0,77 m³ sowie 1,1 m³)“ durch die Worte „770 l- und 1.100 l-Behälter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr je 770 l- und 1.100 l-Behälter beträgt pro Zugvorrichtung 277,00 Euro.“

p) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Müllbehälter bis einschließlich 1,1 m³“ durch die Worte „Behälter bis einschließlich 1.100 Liter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

	Behältertyp	Je angefangene 10 Stück
a)	80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	28,74 Euro
b)	770 l- und 1.100 l-Behälter	80,19 Euro

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Müllbehälterart“ durch das Wort „Behälterart“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.